

Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: § 1 Verschollenheitsgesetz, Art 2 § 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15.1.1951.

Rechtssatz: Die Todeserklärung nach Art 2 § 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15.1.1951 kann nur erfolgen, wenn der Vermisste verschollen im Sinne des § 1 Verschollenheitsgesetz ist.

Verschollenheit im Sinne des § 1 Verschollenheitsgesetz ist anzunehmen, wenn ernstliche Zweifel an seinem Fortleben unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles vom Standpunkt des vernünftig denkenden Menschen begründet erscheinen. Ohne dass Nachrichten von dem Vermissten zu erwarten waren, können solche Zweifel nur angenommen werden, wenn sie im Einzelfall aus anderen Umständen, die die Wahrscheinlichkeit des Todes grösser als die Wahrscheinlichkeit des Fortlebens erscheinen lassen, herzuleiten sind.

✓ Aktenzeichen: IV ZB 59/51

Beschluss vom 16. Oktober 1951

LG Dortmund

B e s c h l u s s

In Sachen

betreffend die Todeserklärung des Kriegsverschollenen
Heinz-Hugo K[REDACTED], geboren am [REDACTED]. November 1919
in D[REDACTED], zuletzt wohnhaft in D[REDACTED], H[REDACTED]strasse [REDACTED],

Beteiligte:

1. die Schwester des Verschollenen, Frau Charlotte B[REDACTED]
geb. K[REDACTED] in We[REDACTED] Krs. U[REDACTED], B[REDACTED]strasse [REDACTED],
als Antragstellerin,
- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED]. -
2. die Mutter des Verschollenen, Frau Meta O[REDACTED]
verw. K[REDACTED], geb. N[REDACTED] in H[REDACTED]/Westf.,
W[REDACTED]strasse [REDACTED],
- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 16. Oktober 1951 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Lersch, Ascher, Dr. Hartz, Johannsen und
Dr. Kregel

beschlossen: .

Der Beschluss der 9. Zivilkammer des Landgerichts
in Dortmund vom 7. Juni 1951 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Erörterung und Ent-
scheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

- 2 -

G r ü n d e :

Heinz-Hugo K[REDACTED] ist auf Antrag der Beteiligten zu 1) durch Beschluss des Amtsgerichts Dortmund von 22. September 1950 für tot erklärt und der Zeitpunkt seines Todes auf den 8. Mai 1945 festgesetzt worden. Gegen diesen Beschluss hat seine Mutter, die Beteiligte zu 2), Beschwerde eingelegt. Sie hat ausgeführt, ihr Sohn sei nicht verschollen. Er habe der allgemeinen SS angehört und befinde sich vermutlich in russischer Gefangenschaft in einem Schweigelager. Ausserdem habe sie im August 1948 von privater Seite die Nachricht erhalten, dass ihr Sohn in der Kriegsgefangenenkartei in Moskau geführt werde. Diese Beschwerde ist durch Beschluss des Landgerichts Dortmund vom 7. Juni 1951 mit der Maßgabe zurückgewiesen worden, dass der Zeitpunkt des Todes auf den 31. Dezember 1945 - 24 Uhr - festgesetzt worden ist. Das Landgericht hat in dem angefochtenen Beschluss ausgeführt, die Todeserklärung habe nach Art 2 § 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15. Januar 1951 zu erfolgen. Heinz-Hugo K[REDACTED] sei gegen Kriegsende zum infanteristischen Einsatz im Raume Ka[REDACTED] OS. gekommen. Seine Angehörigen hätten gegen Ende März 1945 von ihm die letzte Nachricht erhalten. Die von ihnen angestellten Nachforschungen hätten nur ergeben, dass im März und April 1945 in der Gegend von Ka[REDACTED] schwere Kämpfe stattgefunden hätten, wobei auf deutscher Seite

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

grosse Verluste zu verzeichnen gewesen seien. Heinz-Hugo K[REDACTED] werde vermisst im Sinne des Art 2 § 1 des Änderungsgesetzes. Ebenso sei er verschollen im Sinne des Verschollenheitsgesetzes. Verschollenheit sei nicht deswegen zu verneinen, weil er der allgemeinen SS angehört habe. Irgendwelche Tatsachen dafür, dass er in ein Schweißgelager verbracht worden sei, lägen nicht vor. Auf Grund der Ergebnisse der Beweisaufnahme verdiene die Nachricht, dass der Vermisste in der Kriegsgefangenenkartei in Moskau geführt werde, keinen Glauben. Der Überbringer dieser Nachricht sei ein Privater. Er habe auch bei seiner Vernehmung vor der Kammer keinen glaubwürdigen Eindruck gemacht.

Gegen diesen Beschluss hat die Beteiligte zu 2) frist- und formgerecht sofortige Beschwerde bei dem Oberlandesgericht in Hamm eingelegt. Die Beschwerdeführerin beruft sich erneut darauf, dass eine Verschollenheit nicht vorliege. Sie hat ihr früheres Vorbringen wiederholt.

Das Oberlandesgericht in Hamm beabsichtigt, die weitere Beschwerde zurückzuweisen. Es ist der Ansicht, dass Verschollenheit nach § 1 Verschollenheitsgesetz nicht nur dann vorliege, wenn von den Vermissten keine Nachrichten vorliegen, obwohl solche nach Lage des Falles zu erwarten gewesen seien. Voraussetzung für die Verschollenheit sei nur, dass tatsächlich keine Nachrichten vorlägen. Auf die Gründe, aus denen keine Nachrichten vorlägen, möge es bei der Frage ankommen, ob

- 4 -

ernste Zweifel an dem Fortleben begründet seien. Bei der Kriegsverschollenheit würden aber die Zweifel an dem Fortleben nicht allein durch das Ausbleiben von Nachrichten begründet, sondern in erster Linie durch die Lebensgefahr, in der sich der Vermisste im Verlaufe der Kampfhandlungen und wenn er in Kriegsgefangenschaft geraten sein sollte, jedenfalls in den ersten Jahren dieser Kriegsgefangenschaft befunden habe. Die dadurch entstandene Gefahr in Verbindung mit der Tatsache, dass 6 Jahre nach Abschluss der Kampfhandlungen noch immer Nachrichten fehlten, genügten zur Annahme der Verschollenheit.

Das Oberlandesgericht in Hamm sieht sich an der von ihm beabsichtigten Entscheidung durch den Beschluss des Oberlandesgerichts in Köln vom 7. Februar 1951 (JMinBl Nordrhein-Westfalen 51, 125) gehindert. In diesem Beschluss hat das Oberlandesgericht in Köln ausgeführt, die Todeserklärung nach Art 2 § 1 des Änderungsgesetzes setze voraus, dass der Kriegsvermisste verschollen sei. Der Begriff "verschollen" des Verschollenheitsgesetzes in der Fassung vom 15. Januar 1951 habe gegenüber dem des Gesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1939 keine Änderung erfahren. Es sei nur derjenige verschollen, über den längere Zeit keine Nachrichten zu erlangen seien, obschon solche Nachrichten nach Lage des Falles zu erwarten gewesen seien. Bei den im Osten Vermissten lägen Gründe vor, die Nachrichten über diese Vermissten nicht erwarten liessen.

- 5 -

Mit Rücksicht auf diese für die Entscheidung über die weitere Beschwerde erhebliche, abweichende Rechtsansicht des Oberlandesgerichts in Köln hat das Oberlandesgericht in Hamm die weitere Beschwerde dem Bundesgerichtshof vorgelegt. Die Vorlage ist nach § 13 Verschollenheitsgesetz, § 28 FGG zu Recht erfolgt. Gemäss § 28 Abs 3 FGG hat der Bundesgerichtshof über die weitere Beschwerde zu entscheiden.

In der Sache musste die Beschwerde Erfolg haben. Der angefochtene Beschluss geht im Ergebnis zutreffend davon aus, dass Heinz-Hugo K. im Sinne des Art 2 § 1 des Änderungsgesetzes vermisst worden ist. Der angefochtene Beschluss hat in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Oberlandesgerichts in Hamm vom 13. Februar 1951 (JMinBl Nordrhein-Westfalen 51, 125) ausgeführt, man werde als vermisst den bezeichnen können, der dem Personenkreis, in dem er sich aufgehalten habe oder aufhalten müsste, auf ungeklärte Weise aus den Augen gekommen sei. Das sei bei Beginn der Verschollenheit immer der Fall. Der Begriff des Vermisstseins im Sinne des Art 2 § 1 könne daher nur dahin aufzufassen sein, dass damit die Verbindung zwischen den Ereignissen oder Zuständen des Krieges und der Verschollenheit hergestellt werden solle, derart, dass die Ursache der Verschollenheit zu erforschen sei. Ob diesen Ausführungen beizutreten ist, oder ob nicht, wofür der Wortlaut des Art 2 § 1 spricht, dem Begriff Vermisstsein eine selbständige und grössere Bedeutung zukommt,

als es das Landgericht angenommen hat, kann dahingestellt bleiben. Der Begriff "vermisst werden" im Sinne dieser Vorschrift ist anders als der des § 4 Verschollenheitsgesetz, mit dem der Senat sich in den Beschluss vom 12. Januar 1951 - IV ZB 101/50 - (LR I (110) 1001) befasst hat. Er ist kein technischer im Sinne des militärischen Sprachgebrauchs, sondern er nähert sich mehr dem Begriff wie er im Sprachgebrauch des täglichen Lebens verstanden wird. Das folgt schon daraus, dass Art 2 § 1 auf jedermann und nicht nur auf Angehörige der bewaffneten Macht anwendbar ist. Nach dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens wird als vermisst bezeichnet, wer sich zu einer bestimmten Zeit nicht an dem Ort befindet, an dem man seine Anwesenheit erwarten dürfte und dessen tatsächlicher Aufenthalt zu dieser Zeit unbekannt ist. Diese Begriffsbestimmung wird jedoch den Zwecken des Art 2 § 1 nicht voll gerecht. Es mag zweifelhaft sein, ob eine Person schon dann im Sinne des Art 2 § 1 vermisst wird, wenn ihr Aufenthalt den nächsten Angehörigen unbekannt ist, weil sie keine Nachrichten über den Verbleib der betr. Person erhalten haben. Die Person ist auf jeden Fall dann als vermisst anzusehen, wenn die Angehörigen nach Lage der Umstände solche Nachrichten hätten erwarten können, falls der Vermisste selbst oder andere die Möglichkeit, über ihn Nachrichten zu geben, gehabt hätten. Diese Voraussetzungen treffen auf Heinz-Hugo [REDACTED] zu. Er stand mit seinen Angehörigen in Briefwechsel. Es kann daher angenommen werden, dass seine Angehörigen auch weiterhin über sein

Verbleiben unterrichtet gewesen wären, wenn er die Möglichkeit gehabt hätte, mit ihnen brieflich oder auf andere Weise in Verbindung zu treten.

Nach dem festgestellten Sachverhalt kann es auch nicht zweifelhaft sein, dass Heinz-Hugo K. [REDACTED] im Zusammenhang mit Ereignissen des letzten Krieges vermisst wird.

Die Todeserklärung nach Art 2 § 1 setzt aber weiter voraus, dass der Vermisste unter Umständen, die ernste Zweifel an seinem Fortleben begründen, verschollen ist. Nach Art 2 § 8 sind in den Fällen des § 1 die Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes anzuwenden, soweit in Art 2 nicht besondere Bestimmungen getroffen sind. Darüber, was unter dem Begriff "verschollen" zu verstehen ist, enthält Art 2 keine Bestimmung. Es gilt daher auch hier die in § 1 des Verschollenheitsgesetzes niedergelegte Begriffsbestimmung. Die Todeserklärung nach Art 2 § 1 setzt Verschollenheit im Sinne des § 1 Verschollenheitsgesetz voraus (vgl. die amtl. Begründung zu Art 2 § 1 Bundesanzeiger 1951 Nr 25 S 6). Art 2 § 1 lautet in der Fassung des Regierungsentwurfs:

§ 1

(1) Wer im Zusammenhang mit Ereignissen oder Zuständen des Krieges 1939 bis 1945 verschollen (§ 1 des Verschollenheitsgesetzes) ist, kann für tot erklärt werden. §§ 4 bis 6 des Verschollenheitsgesetzes sind auf diesen Fall nicht anzuwenden.

Daraus, dass die Klammer (§ 1 des Verschollenheitsgesetzes) in der endgültigen Fassung des Gesetzes nicht

- 6 -

enthalten ist, kann nicht geschlossen werden, dass der Begriff der Verschollenheit in Art 2 § 1 ein anderer als in § 1 des Verschollenheitsgesetzes ist. Die endgültige Fassung des Gesetzes beruht auf den Änderungsvorschlägen des 23. Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht. Auf dessen Vorschlag ist die Bestimmung des Art 2 § 6, die im Regierungsentwurf nicht enthalten war, und die allgemein auf die Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes verweist, aufgenommen worden. Dass die in das Gesetz aufgenommenen Änderungsvorschläge, insbesondere die gegenüber dem Regierungsentwurf abweichende Fassung des Art 2 § 1 keine Erleichterung, sondern vielmehr eine Erschwerung der Todeserklärung gegenüber der Fassung des Regierungsentwurfs bringen sollte, ergibt ein Vergleich ihres Wortlauts. Bestätigt wird die Ansicht durch die Ausführungen des Berichterstatters des Ausschusses bei den Bundestagsberatungen. Dieser hat ausgeführt: "der Ausschuss hat sich der Regierungsvorlage in ihrer Grundkonzeption angeschlossen. Er hält es aber nicht zuletzt im Hinblick auf die Behandlung deutscher Kriegsgefangener und Zivilverschleppter in der Sowjetunion mit ihren Schweigelagern für notwendig, die Voraussetzungen für die Todeserklärung erschwerten Bedingungen zu unterwerfen." (Protokoll der 101. Sitzung des deutschen Bundestages 3704 B).

Nach § 1 Verschollenheitsgesetz ist verschollen, wessen Aufenthalt während längerer Zeit unbekannt ist, ohne dass Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser

- 9 -

Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernste Zweifel an seinem Fortleben begründet werden. Danach sind für die Verschollenheit 5 Voraussetzungen erforderlich:

- 1) Unbekannter Aufenthalt,
- 2) der Aufenthalt muss seit längerer Zeit unbekannt sein,
- 3) während dieser Zeit müssen Nachrichten über das Fortleben oder den Tod ausgeblieben sein,
- 4) durch die Voraussetzungen zu 1) bis 3) muss eine Ungewissheit über das Fortleben entstanden sein und
- 5) die Voraussetzungen zu 1) bis 3) müssen nach den jeweiligen Umständen ernste Zweifel an dem Fortleben begründen.

Die Voraussetzungen zu Ziff 1) bis 4) sind nach den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Beschlusses zweifelsfrei gegeben. Fraglich kann allein sein, ob nach den Umständen des Falles hierdurch ernste Zweifel an dem Fortleben des Vermissten begründet werden.

Das Gesetz gibt dem Richter keine festen Richtlinien dafür, wann ernste Zweifel an dem Fortleben des Vermissten anzunehmen sind. Verschollenheit kann daher nur angenommen werden, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles vom Standpunkt des vernünftig denkenden Menschen ernste Zweifel an dem Fortleben des Vermissten bestehen. Der Ansicht des Oberlandesgerichts Köln in dem angeführten Beschluss vom 7. Februar 1951 "dass nur derjenige verschollen ist, über den längere

Zeit keine Nachrichten zu erlangen sind, obschon solche Nachrichten nach Lage des Falles zu erwarten waren", kann nicht beigetreten werden. Diese Ansicht ist zu eng. Sie könnte allenfalls dann zutreffen, wenn die ernsten Zweifel an dem Fortleben allein aus den unter Ziffer 1) bis 3) aufgestellten Voraussetzungen zu entnehmen seien. Der Gesetzgeber fordert aber, dass sie nach den jeweiligen Umständen gewertet werden. Diese können im Einzelfall so sein, dass ernste Zweifel an dem Fortleben des Vermissten auch dann begründet sind, wenn selbst im Falle seines Fortlebens Nachrichten von ihm nicht zu erwarten gewesen wären. Gehörte der Vermisste zu den Personen, die vermutlich in ein Schweigelager gebracht sind, so wären ernste Zweifel an seinem Fortleben doch begründet, wenn zu besorgen wäre, dass er infolge einer vorher erlittenen Verwundung oder seiner sonstigen körperlichen Verfassung die Strapazen und Entbehrungen der Gefangenschaft nicht überlebt habe.

Andererseits ist aber auch die Ansicht des vorliegenden Oberlandesgerichts unzutreffend, dass eine Verschollenheit nach § 1 Verschollenheitsgesetz schon dann anzunehmen sei, wenn eine Person sich in Kriegsgefahr befunden habe und innerhalb von 6 Jahren nach Abschluss der Kampfhandlungen Nachrichten über sie nicht eingegangen sind. Diese Ansicht wird gleichfalls der von § 1 Verschollenheitsgesetz geforderten Beurteilung nicht gerecht. Die Fassung des Gesetzes "sofern . . . hierdurch . . ." ergibt, dass die Beurteilung darüber, ob ernste

Zweifel an dem Fortleben bestehen, an die längere Abwesenheit und das Ausbleiben von Nachrichten während dieser Zeit anzuknüpfen hat. Im Verlaufe der Beurteilung sind dann aber die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Sieht man von den Umständen des Einzelfalls zunächst ab, dann können bei unbekanntem Aufenthalt und Ausbleiben von Nachrichten ernste Zweifel an dem Fortleben denkgesetzlich nur dann auftauchen, wenn Nachrichten im Falle des Fortlebens zu erwarten gewesen wären. Für die Entscheidung der Frage, ob Verschollenheit vorliegt, ist es daher grundsätzlich bedeutsam, ob von dem Vermissten Nachrichten zu erwarten waren. Der gleiche Standpunkt wird in Ergebnis auch überwiegend im Schrifttum vertreten (vgl. Vogels Verschollenheitsgesetz. § 1 Anm 10 und Arnold Verschollenheitsrecht § 1 Anm 9 Abs 2): Ohne dass - - - - - Nachrichten von den Vermissten zu erwarten wären, muss Verschollenheit aber dann angenommen werden, wenn im Einzelfall aus anderen Umständen ernste Zweifel an seinem Fortleben hergeleitet werden können. Dies ist auch die Ansicht des Gesetzgebers, wie die amtliche Begründung zu Art 2 § 1 erkennen lässt. Es heisst dort, im Hinblick auf die seit 1945 vergangene Zeit und die besonderen Umstände müsse in der überwiegenden Zahl solcher Fälle, in denen jahrelang keine Nachrichten über den Verschollenen eingegangen seien, schon jetzt anerkannt werden, dass das Ausbleiben von Nachrichten ernste Zweifel am Fortleben des Vermissten begründe. Es sei dann Aufgabe des Gerichts, "auf Grund sorgfälti-

- 12 -

ger Prüfung des Einzelfalls darüber zu entscheiden, ob die Verschollenheit im Sinne des § 1 des Verschollenheitsgesetzes vorliegt." Sie werde insbesondere dann nicht anzunehmen sein, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass der Verschollene in ein sogenanntes Schweigelager gebracht worden sei (Bundesanzeiger aaO).

Die Beteiligte zu 2) hatte vorgebracht, Heinz-Hugo K. [REDACTED] habe der allgemeinen SS angehört und sei vermutlich noch in russischer Gefangenschaft in einem Schweigelager. Damit hat die Beteiligte zu 2) geltend gemacht, dass Nachrichten über das Schicksal ihres Sohnes bisher nicht zu erwarten gewesen seien. Dieses Vorbringen ist für die Frage, ob Heinz-Hugo K. [REDACTED] verschollen ist, erheblich. Denn irgendwelche anderen Umstände, aus denen ernste Zweifel an seinem Fortleben hergeleitet werden könnten, sind nach den bisherigen tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts nicht gegeben. Die Tatsachen, dass der Vermisste zum infanteristischen Einsatz gekommen ist, dass in seinem Einsatzraum schwere Kämpfe stattgefunden haben und dass dabei auf deutscher Seite grosse Verluste zu verzeichnen gewesen sind, sind noch nicht geeignet, ernste Zweifel an seinem Fortleben zu begründen. Es steht nicht fest, ob auch seine Einheit an diesen Kämpfen teilgenommen hat. Selbst wenn das zutreffen würde, würden ernste Zweifel an seinem Fortleben nur begründet sein, wenn weiter feststände, dass die Zahl derjenigen seiner Einheit, die bei diesen Kämpfen gefallen oder schwer verwundet in Gefangenschaft geraten ist, grösser ist als

- 13 -

die Anzahl derjenigen, die unversehrt oder leicht verwundet während oder nach diesen Kämpfen in Gefangenschaft geraten ist.

Es kommt daher darauf an, ob die Angehörigen Nachrichten über den Verbleib des Vermissten den Umständen nach erwarten durften. Das Landgericht hat dazu in dem angefochtenen Beschluss ausgeführt, irgendwelche Tatsachen dafür, dass der Vermisste in ein Schweigelager gebracht worden sei, lägen nicht vor, die blosse Zugehörigkeit zur allgemeinen SS reiche für diese Annahme nicht aus.

Würden diese Feststellungen des Landgerichts zutreffen, dann wäre in der Tat eine Verschollenheit nach § 1 Verschollenheitsgesetz anzunehmen. Denn dann wäre anzunehmen, dass über den Vermissten im Falle seines Fortliebens Nachricht eingetroffen wäre, Ihr Ausbleiben würde unter den sonstigen Umständen ernste Zweifel an seinem Fortleben begründen.

Das Landgericht verweist nun zur Begründung dafür, dass die blosse Zugehörigkeit zur allgemeinen SS die Annahme, der Vermisste sei in ein Schweigelager verbracht, nicht rechtfertigen könne, auf seine früheren Ausführungen. Dort heisst es, die Verschollenheit könne nicht allein deswegen verneint werden, weil der Vermisste der allgemeinen SS angehört habe. Bei einem Angehörigen der allgemeinen SS, der sich als Infanterist und nicht als Angehöriger der Waffen-SS gegen Kriegsende im Bereich schwerer Kampfhandlungen befunden habe und von

dem seitdem jede Nachricht fehle, bestehe nicht weniger Zweifel an seinem Fortleben als bei jedem anderen Soldaten. Die ungewisse Aussicht, dass er in Gefangenschaft geraten und dann in ein Schweigelager gebracht sein könne, sei nicht geeignet, diese Zweifel zu beseitigen.

Diese Ausführungen enthalten überhaupt keine Begründung dafür, dass die Annahme, der Vermisste sei in ein Schweigelager verbracht, ungerechtfertigt ist. Sie befassen sich nur mit dem Begriff der Verschollenheit im Sinne des § 1 Verschollenheitsgesetz und lassen erkennen, dass das Landgericht diesen Begriff rechtlich verkannt hat. Das Landgericht nimmt Verschollenheit schon dann an, wenn überhaupt Zweifel an dem Fortleben des Vermissten bestehen. Es übersieht, dass das Gesetz ernste Zweifel voraussetzt. Nur wenn nach den tatsächlich festgestellten Umständen die Annahme, dass der Vermisste in Gefangenschaft geraten und in ein Schweigelager verbracht worden ist, weniger wahrscheinlich war als sein Tod, würden diese ernsten Zweifel bestehen. Nur dann könnte die weniger gewisse Aussicht, dass er in Gefangenschaft geraten und in ein Schweigelager verbracht worden ist, die ernsten Zweifel nicht beseitigen. In dieser Richtung hat das Landgericht aber, wie bereits ausgeführt, keine Feststellung getroffen. Die dazu erforderlichen Ermittlungen hat das Landgericht nach § 13 Verschollenheitsgesetz in Verbindung mit § 12 FGG von Amts wegen anzustellen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Auskunftsstellen oder Entlassungslager auf Grund der Heimkehrerberichte Angaben darüber machen können, wieweit

Wehrmachtsangehörige in der Lage waren, ihre Zugehörigkeit zur allgemeinen SS in der Gefangenschaft zu verschweigen und ob Wehrmachtsangehörige, deren Zugehörigkeit zur allgemeinen SS bekannt war, zurückgehalten und in sogenannte Schweigelager verbracht worden sind. Auf Grund solcher eingehender Ermittlungen wird das Landgericht zu entscheiden haben, ob die Annahme, der Vermisste sei in ein Schweigelager verbracht, unbegründet ist. Nur wenn diese Annahme sich als unbegründet erweist, kann nach den bisher festgestellten Umständen die Todeserklärung ausgesprochen werden.

Um dem Landgericht zu ermöglichen, diese Ermittlungen noch anzustellen, musste der angefochtene Beschluss aufgehoben und die Sache an das Landgericht zur weiteren Aufklärung und erneuten Entscheidung zurückverwiesen werden.

Dr. Lersch Ascher Dr. Hartz Johannsen Kregel